

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Finanzdienstleister

Standes- und Ausübungsregeln: Pfandleiher

Träger des Gütesiegels

1. [Standesregeln Pfandleiher](#)
2. [Lehrplan](#)
3. [Träger des Gütesiegels](#)
4. [Verpflichtungserklärung](#)

1. Standesregeln Pfandleiher

Seit Jänner 2015 haben alle Pfandleiher in Österreich die Möglichkeit Standes- und Ausübungsregeln freiwillig beizutreten. Durch diesen Beitritt verpflichten sich die Berufsangehörigen im Rahmen der jeweiligen Berufsrechte zur Einhaltung dieser Regeln. Außerdem verpflichten sie sich, mit der [Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister](#) zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus unterwerfen sie sich dem [Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister](#).

[Standes- und Ausübungsregeln Pfandleiher vom 3.6.2014](#)

[Standes- und Ausübungsregeln Pfandleiher vom 14.1.2021 \(in Kraft mit 1.7.2021\)](#)

2. Lehrplan

Der [Lehrplan](#) vom 19.1.2021 regelt die Weiterbildungsverpflichtung für Gewerbetreibende, die sich diesen Standes- und Ausübungsregeln unterworfen haben.

3. Träger des Gütesiegels

Als nach außen sichtbares Zeichen dürfen alle Berufsangehörigen, die sich den Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher verpflichtet erklären, das [Gütesiegel des Fachverbands Finanzdienstleister](#) führen. Mitglieder werden mit Namen und Adresse in der [Liste der österreichischen Pfandleihunternehmen, die das Gütesiegel des Fachverbands Finanzdienstleister tragen](#), veröffentlicht.

4. Verpflichtungserklärung

Bei Interesse an den Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher wenden Sie sich bitte direkt an den Fachverband Finanzdienstleister unter finanzdienstleister@wko.at.

Stand: 21.06.2021